

## Bekanntmachung der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Langgöns

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns hat in ihrer Sitzung am 17.9.1992 folgende Satzung für den

**Seniorenbeirat der Gemeinde Langgöns**  
beschlossen:

### § 1

Bei der Gemeinde Langgöns wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 ein Seniorenbeirat gebildet:

### § 2

- (1) Der Seniorenbeirat soll die Interessen der älteren Bürger/Bürgerinnen vertreten. Er berät und unterstützt die Gemeindegremien und wirkt im Rahmen der Gesetze bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürger/Bürgerinnen mit. Der Gemeindevorstand informiert den Seniorenbeirat vor wichtigen Entscheidungen in der Gemeinde, die die Belange der Senioren/Seniorinnen betreffen.
- (2) Zu diesen anstehenden Entscheidungen kann der Seniorenbeirat Vorschläge unterbreiten.

### § 3

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, je einem Mitglied aus den Ortsteilen Dornholzhausen, Niederkleen, Oberkleen, Cleeburg und Espa sowie zwei Mitgliedern aus dem Ortsteil Langgöns.
- (2) Die örtlichen Gruppen, die Altenarbeit leisten, wählen hierzu ihre Vertreter

### § 4

Im allgemeinen wird der Seniorenbeirat durch seinen Sprecher/seine Sprecherin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.

### § 5

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder muß eine Sitzung einberufen werden.

### § 6

Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### § 7

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 8

- (1) Der Sprecher/die Sprecherin des Seniorenbeirates setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung in Absprache mit dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Einladungen werden mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich.

### § 9

Diese Satzung wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates, dem Gemeindevorstand und den Fraktionen der Gemeindevertretung ausgehändigt.

### § 10

Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch das Ordnungsamt vorgenommen. Ein Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.

### § 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langgöns, den 30.10.1992

Der Gemeindevorstand

(Haller)  
Bürgermeister